

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2017

Nr. 2017/1674

Aufgabenentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge Ergebnisse der Arbeitsgruppe – Entscheid zum weiteren Vorgehen

1. Erwägungen

Gemäss § 54 Abs. 3 SG (Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, BGS 831.1) tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden gemeinsam die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen (EL) und die Verwaltungskosten.

Der Regierungsrat ist nach § 54 Abs. 4 SG verpflichtet, die Auswirkungen der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen dieser Verbundaufgabe alle vier Jahre zu überprüfen. Bei erheblichen Lastenverschiebungen hat er beim Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels zu beantragen.

Mit Einführung der Pflegefinanzierung hat der Kantonsrat im Sinne einer Übergangsregelung die vierjährige Frist für die Überprüfung auf fünf Jahre erstreckt und zusätzlich bestimmt, dass er im Jahr 2013 unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge den Verteilschlüssel für die EL und Verwaltungskosten neu festlegen will (§ 179 SG).

Der Regierungsrat hat die Auswirkungen des geltenden EL-Verteilschlüssels sowie diejenigen der Pflegekostenbeiträge untersuchen lassen. Mit Beschluss vom 4. Februar 2014 hat er den Bericht vom 27. September 2013 und die Empfehlungen der eingesetzten Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. Der Bericht zeigt auf, dass eine vollständige Aufgabenentflechtung und damit eine Beseitigung der Verbundaufgabe EL näher geklärt werden muss. Entsprechend hat der Regierungsrat gleichzeitig mit der Kenntnisnahme des Berichtes das Departement des Innern beauftragt, unter Einbezug des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie gestützt auf die Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe eine Vorlage zur weiteren Aufgabenentflechtung in Ergänzung zu jener über den NFA SO zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten.

Um die nötige Zeit zur Realisierung einer angemessenen Lösung zu erhalten, hat der Kantonsrat erstmals mit Beschluss vom 6. November 2013 (SGB 166/2013) im Sinne einer Übergangslösung festgelegt, dass die Pflegekostenbeiträge und die Beiträge an die EL, abzüglich der Bundesbeiträge und einschliesslich der Verwaltungskosten, für das Jahr 2014 je hälftig durch die Einwohnergemeinden und den Kanton getragen werden. Diese Lösung wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 3. September 2014 für 2015 (SGB 052/2014) fortgeführt.

Der Massnahmenplan 2014 (SGB 212/2013) hat fortlaufende finanzielle Auswirkung auf einzelne soziale Leistungsfelder. Darüber hinaus hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 233/2014 vom 4. Februar 2014 diverse Vorkehrungen getroffen und Projekte angestossen, die auf die Kostenentwicklung in der Sozialhilfe Einfluss haben werden. Soll eine Aufgabenentflechtung und damit eine definitive Zuteilung von Leistungsfeldern erfolgen, sind für eine sorgfältige Beurteilung genügend Erfahrungswerte unverzichtbar. So erschien es für die Gesetzgebungsarbeiten nötig, noch mehr Zeit einzuräumen und die Übergangslösung bei der Verteilung der Kosten im Bereich

EL und Pflegefinanzierung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden für die Jahre 2016 bis 2018 weiter zu führen. Einer entsprechenden Übergangslösung hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 3. November 2015 (SGB 0099/2015) zugestimmt.

2. Parlamentarische Aufträge

Der Kantonsrat hat am 31. Oktober 2012 die Aufträge „Klare Kompetenzen- und Finanzregelungen im Sozialbereich“ (KRB A 222/2011) und „Entwicklung Sozialkosten“ (KRB A 027/2012) für erheblich erklärt und damit einerseits veranlasst, zu überprüfen, ob die Kompetenzordnung und Finanzregelungen im Sozialbereich noch stimmen und andererseits verlangt, dass die Entwicklungen der Sozialkosten in den nächsten Jahren aufgezeigt werden. Im Weiteren hat der Kantonsrat am 25. März 2014 (SGB 188/2013) die Planungsbeschlüsse 6 und 8 für erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Aufgabenentflechtung im Sozialbereich zu unterbreiten.

3. Analyse und Arbeitsgruppe

Bereits im September 2012 wurde die Firma Ecoplan, Bern, beauftragt, das vorhandene und relevante Zahlenmaterial aufzuarbeiten. Ecoplan hat sich vorgängig schon mit dem Projekt „Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Solothurn“ auseinandergesetzt und verfügte deshalb über entsprechendes Vorwissen.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2013 (RRB Nr. 2013/162) hat der Regierungsrat die Arbeitsgruppe „Vollzug Sozialgesetz – Entwicklung der Sozialkosten“ eingesetzt und dabei eine paritätische Aufteilung der Mitgliedschaften zwischen Einwohnergemeinden und Kanton vorgenommen. Das Fachreferat für die Arbeitsgruppe wurde der Firma Ecoplan übertragen. Die damalige Arbeitsgruppe wurde nach erfolgter Berichterstattung aufgelöst (RRB Nr. 2014/233 vom 4. Februar 2014).

Ecoplan wurde im Sommer 2016 erneut beauftragt, die Entwicklung der Sozialkosten seit der letzten Berichterstattung auszuwerten und darzustellen. Erste Zwischenergebnisse lagen zu Beginn des Jahres 2017 vor. Entsprechend wurden die Arbeiten an einer Vorlage zur Aufgabenverteilung in der sozialen Sicherheit bzw. der Festlegung eines Verteilschlüssels für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie zu den Pflegekostenbeiträgen wieder aufgenommen. Mit Beschluss vom 10. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/53) wurde dafür eine neue Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese ist paritätisch zwischen Vertretungen des VSEG und Kanton wie folgt zusammengesetzt:

- Herr Kuno Tschumi, Präsident VSEG,
- Herr Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG,
- Herr Stefan Berger, Aeschi, Delegierter VSEG,
- Frau Karin Kälin Neuner-Jehle, Rodersdorf, Delegierte VSEG,
- Herr Andreas Bühlmann, Chef Amt für Finanzen, FD,
- Herr Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen im Amt für Gemeinden, VWD,
- Frau Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, DDI (Vorsitz),
- Frau Mirjam Bütler, Leiterin Rechtsdienst, DDI

4. Bericht, ausgearbeitete Varianten und Vorschlag der Arbeitsgruppe

Ecoplan hat der Arbeitsgruppe die erhobenen Grundlagen vorgestellt. Diese sind besprochen und ergänzt worden. Anhand der Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe auftragsgemäss Varianten und eine Empfehlung zur weiteren Aufgabenentflechtung in Ergänzung zu jener über den NFA SO bzw. zur Festlegung des Verteilschlüssels für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie der Pflegekosten ausgearbeitet.

4.1 Berichterstattung

Im Rahmen der Berichterstattung wurden die Kostendaten in den kommunalen und kantonalen Leistungsfeldern über die Jahre 2008 bis und mit 2016 zusammengetragen. Die Zahlen wurden so gegenüber gestellt, dass sie die jeweilige Belastung der Gemeinden und des Kantons in den Feldern der sozialen Sicherheit gesamthaft und aufgeteilt nach einzelnen Leistungsfeldern aufzeigen. Dabei wurde explizit erwogen, inwieweit die Kosten der Verwaltung der jeweiligen Leistungsfelder ebenfalls in die Berechnung aufgenommen werden sollten. Vonseiten VSEG wurde dies explizit angeregt. Aus Gründen der Praktikabilität und weil teure Strukturen das Bild verzerren könnten, wurde darauf verzichtet. Zwecks Beurteilung von Varianten und einer Empfehlung zur Aufgabenentflechtung oder des Festlegens eines Verteilschlüssels für die Ergänzungsleistungen sind die Zahlen des Voranschlags 2017 und 2018 sowie des Finanzplans 2019 beigezogen worden.

Der Bericht zeigt bei der Entwicklung der Kostenbelastung grundsätzlich zwei wesentliche Aspekte auf:

- a. Zum ersten Mal seit dem Jahr 2008 sind die Kosten im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr nicht angestiegen. Dies ist massgeblich auf die Kostenreduktion in der Sozialhilfe zurück zu führen, welche durch die Gemeinden finanziert wird. Die Reduktion bei der Pflegefinanzierung wurde erwartungsgemäss teilweise durch höhere Kosten bei den Ergänzungsleistungen kompensiert. 2016 sind die Kosten in der sozialen Sicherheit insgesamt wieder angestiegen, was einerseits mit der Zunahme an den vom Kanton zu bezahlenden Verlustscheinen im Bereich der Krankenversicherung und andererseits mit der Zunahme von Dossiers im Bereich der EL zur AHV und IV zu erklären ist.
- b. Mit dem provisorischen, seit 2014 geltenden Verteilschlüssels von 50:50 beim Tragen der EL-Kosten sind die Einwohnergemeinden deutlich entlastet worden. Zusätzlich wirken sich die Kostenreduktionen bei der Sozialhilfe positiv aus. Die Einwohnergemeinden tragen statt der langjährigen 47 bis 48 % im Jahr 2016 nur noch 45.1 % der Gesamtkosten in der sozialen Sicherheit. Demgegenüber hat der Kanton Mehrkosten übernommen.

Der Bericht erläutert weiter die drei in der Arbeitsgruppe entwickelten Varianten zur Erledigung der gesetzlichen und parlamentarischen Pendenzen im Umgang mit dem EL-Verteilschlüssel bzw. mit der Aufgabenentflechtung. Die Varianten sind nachfolgend ausgeführt.

4.2 Varianten zur Gestaltung des EL-Verteilschlüssels bzw. für eine Aufgabenentflechtung

4.2.1 Variante Status Quo (Erhalt der Verbundaufgabe)

Bei der Variante Status Quo würde die aktuelle, hälftige Teilung der Kostenlast bei der EL zur AHV und IV weitergeführt.

Gemäss Arbeitsgruppe hat diese Variante den Vorteil, dass Kanton und Gemeinden gemeinsam die mögliche Dynamik bei der Entwicklung der Leistungsfelder AHV und IV tragen.

Der Nachteil liegt darin, dass sich bei einer Verbundaufgabe keine Seite vollumfänglich für die Steuerung des Leistungsfeldes verantwortlich fühlen könnte. Allerdings sind bei einer hälftigen Teilung die Kostenblöcke für beide Seiten nach wie vor so gross, dass wahrscheinlich auch beide ihre Einflussmöglichkeiten ausschöpfen würden.

4.2.2 Variante 1 (Teilentflechtung)

Bei dieser Variante würden die EL-Kosten nach Bereichen wie folgt zugeteilt: Die Verantwortung für die Kosten der EL zur IV würde durch den Kanton, diejenige für die Kosten der EL zur AHV durch die Gemeinden getragen. Die Beiträge an die Pflegekosten blieben eine Verbundaufgabe und würden weiterhin hälftig geteilt. Die Zuordnung bei den EL entspräche in der Tendenz der aktuellen Aufgabenerfüllung. Bereits heute gehörte das Thema „Alter“ eher in die Kompetenz der Gemeinde und das Thema „Behinderung“ eher in diejenige des Kantons.

Ausgehend von den Kostenprognosen für die Jahre 2017 bis 2019 führt diese Aufteilung zu einer Mehrbelastung der Gemeinden. Unter den aktuellen Bedingungen würde die angenommene Belastung der Gemeinden im Jahr 2019 218 Mio. Franken betragen. Bei Umsetzung der Variante 1 ist von einer Belastung im Umfang von 229 Mio. Franken pro Jahr auszugehen. Demgegenüber wäre beim Kanton eine geringere Kostensteigerung zu erwarten. Die Ausgaben würden bei einer Umsetzung der Variante 1 von 2016 bis 2019 nur um 6 Mio. Franken auf 264 Mio. Franken steigen. Beim Beibehalten des Status Quo muss von einer Belastung von 275 Mio. Franken ausgegangen werden.

Die Vorteile dieses Modells liegen in der Trennung der genannten Verantwortungsbereiche. Allerdings ist fraglich, ob eine solche Trennung angesichts der engen bundesrechtlichen Vorgaben bei den EL in gewünschtem Masse mit einer besseren Kostenkontrolle bzw. Ausgabenreduktion einhergehen wird.

Als Nachteil ist die mögliche, unterschiedliche Belastung einer Seite je nach Dynamik in der Kostenentwicklung zu nennen. Diese dürfte aber etwas schwächer ausfallen, da die Pflegekosten als Verbundaufgabe blieben und damit nur die Entwicklungen bei den EL pro Seite ihre volle Auswirkung zeigen würde.

4.2.3 Variante 2

Bei dieser Variante würden die Kosten der EL zur AHV und die Pflegekosten den Gemeinden zugeschlagen, während der Kanton die Kosten für die EL zur IV und für die Kosten für die Fremdplatzierungen Minderjähriger übernimmt.

Im Ergebnis zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei der Variante Status quo. Der angenommene Anteil des Kantons läge im Jahr 2019 bei 273 Mio. Franken (Variante Status quo 275 Mio. Franken) und derjenige der Gemeinden bei 220 Mio. Franken (Variante Status quo 218 Mio. Franken). Damit ergäbe sich insgesamt ebenfalls eine höhere prozentuale Belastung des Kantons bzw. die bereits heute vorhandene Mehrbelastung infolge der Übergangslösung wird fortgeführt.

Die Vorteile bei dieser Variante liegen in einer klaren und vollständigen Zuteilung der Verantwortlichkeiten. Im Unterschied zu Variante 1 würde bei diesem Modell der Bereich „Alter“ integral an die Gemeinden übertragen und es kommt zu einer zentralisierten Finanzierung der Platzierungen Minderjähriger. Letzteres erhöht die Steuerbarkeit dieses Leistungsfelds bzw. würde einhergehen mit der Möglichkeit, die Angebotsplanung generell und abgestimmt auf den Bereich Sonderschulung zu optimieren.

Die Nachteile liegen in der potenziell unterschiedlichen Entwicklungsdynamik bei den genannten Leistungsfeldern. Dabei wären wegen der vollumfänglichen Zuteilung der Felder die Auswirkungen pro Seite gewichtiger.

4.3 Empfehlung der Arbeitsgruppe

Im Rahmen der geführten Diskussionen zeichnete sich in der Arbeitsgruppe ab, dass eine vollständige Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung erwünscht sind. Die Aufteilung soll dabei primär so erfolgen, dass die Aufgabe derjenigen Seite zugeteilt wird, welche sie am effizientesten erledigen und am besten steuern kann. Eine ausgewogene Aufteilung der Kostenblöcke ist jedoch auch zu erreichen; dieses Ziel soll jedoch dann etwas weniger gewichtet werden, wenn die operative Bewältigung einer Aufgabe zu sehr beeinträchtigt würde. Die „Stellschraube“ EL-Verteilschlüssel ist zugunsten einer klaren Aufgabenzuteilung aufzugeben. Ungünstige Entwicklungen in der sozialen Sicherheit bzw. das Entstehen eines Ungleichgewichts bei der finanziellen Belastung von Kanton oder Gemeinden sollen im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs bewirtschaftet oder durch einen weiteren Abtausch von Leistungsfeldern ausgeglichen werden, sofern damit auch eine Verbesserung beim Erfüllen der Aufgabe zu erreichen ist. Die Entwicklung nach einer Aufgabenentflechtung ist aber auf jeden Fall im Rahmen des Wirksamkeitsberichtes zum innerkantonalen Finanzausgleich zu beobachten und zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Arbeitsgruppe dem Regierungsrat, eine Vorlage zur Revision des Sozialgesetzes zwecks vollständiger Aufgabenentflechtung in Auftrag zu geben. Dabei soll die Variante 2 zur Umsetzung kommen, weil diese die noch bestehenden Verbundaufgaben in der sozialen Sicherheit auflöst und die Möglichkeit eröffnet, das kostenintensive Leistungsfeld Fremdplatzierungen von Minderjährigen einer besseren Steuerung zuzuführen.

Weiter weist die Arbeitsgruppe darauf hin, dass das Aufzeigen der effektiven Belastung von Kanton und Einwohnergemeinden und damit ein Urteil, inwieweit eine ausgewogene Lastenverteilung tatsächlich vorliegt, nur dann möglich ist, wenn eine Gesamtrechnung über alle Leistungsfelder hinweg gemacht wird. Entsprechend empfiehlt sie dem Regierungsrat, eine solche Gesamtrechnung im Rahmen eines separaten Projektes erstellen zu lassen. Dies würde eine Diskussion über mögliche Ausgleichs durch den Abtausch von Leistungsfeldern anstelle eines Ausgleichs über den interkantonalen Lastenausgleich erleichtern bzw. Entflechtungen ausserhalb der sozialen Sicherheit ermöglichen.

5. Erwägungen

5.1 Zum Bericht

Die Berichterstattung zeigt auf, wie sich die Kosten in der sozialen Sicherheit seit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzes entwickelt haben und zu welchen Teilen die Lasten durch Kanton und Gemeinden getragen werden. Ebenso zeigt sich anhand der erhobenen Daten, inwieweit der Massnahmenplan 2014 Wirkung gezeigt hat und welche Lastenverschiebung sich durch die provisorische, hälftige Teilung der Kosten für Ergänzungsleistungen eingestellt hat.

Generell ist festzustellen, dass die vorgenommenen Eingriffe das Kostenwachstum im Bereich der sozialen Sicherheit, insbesondere in der kommunal getragenen Sozialhilfe, zu dämpfen vermochten. Gleichzeitig wird ausgewiesen, dass die Gemeinden von den Veränderungen beim EL-Verteilschlüssel profitiert haben und der Kanton Mehrkosten übernommen hat. Anhand der Zahlen zeigen sich zulasten des Kantons bei der EL ein Kostenanstieg vom Jahr 2013 auf das Jahr 2014 um rund 9 Mio. Franken; bei den Gemeinden eine Abnahme um rund 6.5 Mio. Franken. In der Folge hat sich der Gesamtkostenteiler seit dem Jahr 2013 kontinuierlich zu Gunsten der Gemeinden und zulasten des Kantons von 48.6 auf 45.1% und damit um 3.5 Punkte verschoben. Damit stehen die Gemeinden beim Tragen der Gesamtkostenlast in der sozialen Sicherheit um rund 2% besser da, als beim Inkrafttreten des Sozialgesetzes (Anteil 2008 47%). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht vertretbar, dass der Kanton erneut wesentliche Kostenlasten in der

sozialen Sicherheit übernimmt; vielmehr muss für die zukünftige Lösung ein möglichst ausgewogener Abtausch im Zentrum stehen.

5.2 Zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Umsetzung der Variante 2. Diese sieht vor, die EL zur AHV sowie die Pflegefinanzierung vollumfänglich den Gemeinden und die EL zur IV sowie das Leistungsfeld Platzierung von Minderjährigen dem Kanton zuzuschlagen.

Die Einschätzung der Arbeitsgruppe, dass Verbundaufgaben in der sozialen Sicherheit aufzugeben sind, überzeugt. Auch wenn die Steuerbarkeit bei den EL und bei den Pflegekosten aufgrund verschiedener Faktoren (bspw. Zuständigkeiten beim Bund, demografische Entwicklung) eingeschränkt ist, so stärkt es dennoch die Motivation, diese wahrzunehmen, wenn man die volle Verantwortung für ein Leistungsfeld zu tragen hat. Darüber hinaus schaffen eindeutige Zuweisungen Transparenz und bessere Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse; ebenso verringert sich der administrative Koordinationsaufwand. Damit erscheinen weder die Variante Status quo noch die Variante 1 mit einer Teilentflechtung optimal.

Gemäss den heute verfügbaren Kostenprognosen würde Variante 2 hinsichtlich der Verteilung der Kostenlast in etwa zu einem Fortschreiben der heutigen Situation führen. Dies deckt sich mit der Zielsetzung, im Bereich der sozialen Sicherheit grundsätzlich keine weiteren Kosten zu Lasten des Kantons von den Gemeinden zu übernehmen.

Die Lösung birgt die Gefahr, dass sich mit einer vollständigen Aufgabenentflechtung erneut ein Ungleichgewicht beim Gesamtkostenteiler einstellen kann, falls die Ausgaben in einem Leistungsfeld stark wachsen. Letztlich ist dies jedoch das Grundprinzip bei der Aufgabenentflechtung; jede Seite verantwortet und trägt die Vor- und Nachteile der zugeordneten Aufgabe und übernimmt entsprechend deren Steuerung. Ausgleichsmechanismen sind nicht ausgeschlossen; diese sollten jedoch nicht für jedes Ungleichgewicht zu Hilfe genommen werden, sondern nur bei dauerhaften, unangemessen hohen Ungleichheiten, weil ein zu rascher Ausgleich die Motivation zur Steuerung wieder schwächt. Vor diesem Hintergrund ist auch ein Ausgleich über den innerkantonalen Finanzlastenausgleich erst dann zu diskutieren, wenn die Verschiebung die Grenze der Tragbarkeit erreicht hat. Unabhängig davon erscheint es aber sinnvoll, die zukünftige Entwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsberichtes zum innerkantonalen Finanzausgleich zu beobachten bzw. die vorliegende Berichterstattung fortzuführen.

Variante 2 bietet neben der Aufgabenentflechtung noch eine zusätzliche Chance. Bei einer Übernahme der Finanzierung der Fremdplatzierungen Minderjähriger kann das Leistungsfeld einer sorgfältigen Angebotsplanung zugeführt werden, die auf diejenige im Sonderschulbereich abgestimmt werden kann. Wesentlich beeinflussbarer wird auch der Umgang mit kostenintensiven Platzierungen, insbesondere in Institutionen aus anderen Kantonen. Damit bietet sich eine Gelegenheit, die Ausgaben durch geschickte Bewirtschaftung positiv zu beeinflussen und die übernommene Last an Mehrkosten teilweise wieder zu kompensieren. Diese Veränderung passt zudem auch zu Aufgaben und Verantwortungen, die der Kanton bereits heute wahrnimmt. So liegt die hoheitliche Anordnung einer Fremdplatzierung bei der kantonal geführten Kinderschutzbehörde; ebenso verantwortet eine kantonale Behörde die Kostenübernahmegesuche im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Die Übernahme der Kosten für Fremdplatzierungen ermöglicht damit ein Zusammenführen von Entscheidkompetenz und Finanzierungsverantwortung.

Die Arbeitsgruppe regt darüber hinaus an, in einem weiteren Projekt eine Gesamtrechnung bzw. ganzheitliche Darstellung der Lastenverteilung über alle öffentlich-rechtlichen Leistungsfelder hinweg zu erstellen. Die Anregung erscheint sinnvoll; eine solche Analyse ist zu erstellen. Im Rahmen dieser Beurteilung sind gleichzeitig die in den vergangenen beiden Legislaturen erfolgten Abtausche von Leistungsfeldern bzw. finanziellen Be- und Entlastungen auf Seiten Kan-

ton und Einwohnergemeinden aufzuzeigen und zu beleuchten. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, die tatsächliche Lastenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden umfassend zu beurteilen und mit geeigneten Massnahmen eine ausgewogene, nachhaltige Kostenteilung einhergehend mit einer effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenzuweisung zu erreichen. Allerdings soll dieses Projekt unabhängig von der vorliegenden Aufgabenstellung angegangen werden; die Auflösung der Verbundaufgaben in der sozialen Sicherheit soll vorab und fristgerecht zu Ende geführt werden.

6. Beschluss

- 6.1 Der Bericht und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe werden zur Kenntnis genommen und verdankt.
- 6.2 Das Departement des Innern wird beauftragt, zusammen mit der bestehenden Arbeitsgruppe Botschaft und Entwurf zur Aufgabenentflechtung in der sozialen Sicherheit gemäss Variante 2 auszuarbeiten und bis Ende 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 6.3 Eine gesamtheitliche Darstellung und Analyse der Kostenverteilung über sämtliche öffentlich-rechtlichen Aufgaben ist an die Hand zu nehmen. Im Rahmen dieser Beurteilung sind gleichzeitig die in den vergangenen beiden Legislaturen erfolgten Abtausche von Leistungsfeldern bzw. finanziellen Be- und Entlastungen auf Seiten Kanton und Einwohnergemeinden aufzuzeigen und zu beleuchten. Dieser Auftrag ist anlässlich der vom Regierungsrat für diese Legislatur in Aussicht gestellten Wiederaufnahme der Arbeiten zur "Aufgabenreform Kanton – Einwohnergemeinden" anzugehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Lastenverteilung in der sozialen Sicherheit zwischen Einwohnergemeinden und Kanton; Bericht ECOPLAN vom 24.08.2017

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (2); HAN, BOR (2017/049)
 Amt für Gemeinden
 Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO
 Mitglieder Arbeitsgruppe (7); Versand durch ASO/BOR